



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Amt für Familie  
Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung  
Abteilungsleitung

Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg  
Sitz Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg  
Telefon 040-42863 –2438/29 60  
E-Fax +49404279-61051  
E-Mail Dirk.Bange@basfi.hamburg.de

Hamburg, den 29.05.2020

---

### **Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen – Fassung II**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erfreuliche Entwicklung des Infektionsgeschehens in Hamburg lässt es zu, dass die Notbetreuung sukzessive erweitert werden kann. Gleichzeitig stellt die steigende Inanspruchnahme der erweiterten Notbetreuung die Kitas vor organisatorische und personelle Herausforderungen, vor allem hinsichtlich der Hygienemaßnahmen.

Um die in Kitas betreuten Kinder, deren Eltern und Familien sowie die Fachkräfte vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen, ist es auch weiterhin sehr wichtig, die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu beachten. Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) und die Vertragspartner des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“, haben daher die bisherigen Handlungsempfehlungen vom 12.05.2020 an die virologisch vertretbaren gesellschaftlichen Lockerungen und die besondere Situation und Erfordernisse in den Kitas angepasst. Wir möchten Ihnen damit einen verantwortungsvollen und verhältnismäßigen Weg aufzeigen, den Infektionsschutz in den Kitas umzusetzen.

Die nachfolgenden Ausführungen greifen häufig gestellte Fragen aus der Praxis auf und gehen auf allgemeine gesetzliche Regelungen ein. Diese Handlungsempfehlungen sind nach zentralen Themen gegliedert, damit Sie schnell einen Überblick über die relevanten Punkte erhalten.

## **I. Kinderbetreuung**

### **A. Organisation**

- Die Bring- und Abholsituation sollte so gestaltet werden, dass Kontakte möglichst reduziert werden (zwischen Beschäftigten und Eltern, Eltern untereinander etc.). Hierbei könnten z.B. gestaffelte Zeiten oder eine Übergabe im Außenbereich helfen. Zudem haben Eltern während der Bring- und Abholzeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern die Abstandsregeln von mindestens 1,5 m nicht eingehalten werden können (siehe auch Abschnitt III).
- Die Kita organisiert den Personaleinsatz und die Gruppenbelegung nach örtlichen Begebenheiten und pädagogischen Gesichtspunkten.
- Nach Möglichkeit werden die Kinder in festen Gruppen durch feste Teams betreut. Wachsen die zu betreuenden Kinderzahlen an, so können die festen Gruppen neu zusammengestellt werden. Dies gilt auch für die Organisation von Randzeiten. Während Kita-Schließungszeiten ist auch eine kitaübergreifende Betreuung möglich.
- Im Einvernehmen mit den Eltern sind flexible Lösungen zu vereinbaren, die die Interessen der Kinder, der Eltern und der Beschäftigten in Einklang bringen. Es ist zulässig, die Betreuungszeiten dabei anzupassen, um die Betreuung für so viele Kinder und so regelmäßig wie möglich gewährleisten zu können. Die besonderen Belange von Kindern mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf und von Eltern, die in der Daseinsvorsorge oder in der Aufrechterhaltung der Infrastruktur und der Sicherheit arbeiten, sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.
- Die Anwesenheit und Gruppenzugehörigkeit bzw. ggf. gruppenübergreifende Kontakte der Kinder sind täglich zu dokumentieren, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können (handschriftliche Listen mit Datum und Namen sind ausreichend).

### **B. Räume und Materialien**

- Bei der Gruppeneinteilung sollten möglichst alle Räume der Kita genutzt werden. Ziel ist es, die gesamte Fläche auszunutzen und die Betreuung möglichst zu entzerren und Kontakte zu minimieren. So können z.B. auch der Mehrzweckraum, das Atelier, der Bewegungsraum oder der Außenbereich genutzt werden.
- Der Außenbereich sollte verstärkt genutzt werden. Die Beschäftigten haben hierbei untereinander die Abstandsregeln zu wahren.
- Funktionsräume, wie Essbereiche, Bewegungsräume, Ruheräume, Garderoben, Flure etc. sollen nach Möglichkeit zeitversetzt genutzt werden.
- Wasch- und Toilettenbereiche sollten vor dem Hintergrund pädagogischer Gesichtspunkte und nach Möglichkeit zeitversetzt genutzt werden.
- In den Waschräumen ist besonders darauf zu achten, dass die Kinder ihre eigenen Hygieneutensilien wie z.B. Zahnbürsten, Käämme nutzen.

- Es sollte nur reinigungsfähiges Spielzeug genutzt werden. Spielzeug sollte in regelmäßigen Abständen gereinigt werden. Ansonsten reicht der Turnus, der im Allgemeinen Hygieneplan festgeschrieben ist.
- Ein gruppenübergreifender Gebrauch von Alltagsmaterialien (wie z.B. Spielzeug) ist zu vermeiden. Sollte ein Tausch erfolgen, muss das Spielzeug vor dem Wechsel gereinigt werden.

### **C. Aktivitäten**

- Ausflüge in der näheren Umgebung und auf Spielplätze sind möglich (auf einen ausreichenden Abstand zu Kita-fremden Personen ist zu achten, bei Spielplätzen sind die derzeit allgemein geltenden Einschränkungen zu beachten, eine reduzierte ÖPNV-Nutzung wird empfohlen), soweit nicht durch eine Ausgangsbeschränkung untersagt.

### **D. Zusammenarbeit mit Eltern**

- Elterngespräche sind telefonisch oder mit einem Mindestabstand von 1,5 m durchzuführen.
- Aus fachlicher Sicht ist der Beginn neuer Betreuungsverhältnisse im Rahmen der Notbetreuung möglich und im Einvernehmen mit den Eltern zu gestalten. Elternteile die die Eingewöhnungsphase in der Kita begleiten, müssen insbesondere über die Hygieneregeln der Kita aufgeklärt und regelmäßig erinnert werden.

## **II. Krankheitsanzeichen**

### **A. Allgemeines**

- Beschäftigte, Kinder und deren Familienmitglieder in behördlich angeordneter Quarantäne/Isolation dürfen die Kita nicht betreten bzw. müssen die Anordnungen des Gesundheitsamtes einhalten.
- Sollte während der Betreuungszeit bei Beschäftigten, Kindern (oder deren Eltern während der Eingewöhnungszeit) ein begründeter COVID-19-Erkrankungsverdacht auftreten, muss umgehend das zuständige Gesundheitsamt hinzugezogen werden, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.
- Sollte bei einem in der Kita betreuten Kind oder bei einem Beschäftigten eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, so ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.
- Die **Kita-Aufsicht der BASFI** ist im Rahmen der üblichen Meldepflicht gemäß **Paragraph 47 SGB VIII** über eine festgestellte COVID-19 Erkrankung zu informieren.
- Infiziert sich ein/e Beschäftigte/r bei der beruflichen Tätigkeit mit Kindern, hat der Arbeitgeber dies dem Amt für Arbeitsschutz unverzüglich zu melden.

## **B. Kinder**

- Es gilt der Grundsatz, dass die Betreuung ausschließlich von Kindern ohne Krankheits-symptome in Anspruch genommen werden darf. Krankheitssymptome sind z.B. Fieber, Husten, Durchfall oder Erbrechen, Atemprobleme, Störung des Geschmacks-/Geruchs-sinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen.
- Plötzlich krank gewordene Kinder sind möglichst zu isolieren und umgehend abzuholen.
- Bei Kindern, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu Personen-gruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt zunächst ab, ob ein Kitabesuch möglich ist und welche geeigneten Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Mit dem Kita-Träger muss die Umsetzung dieser Maßnahmen unter Berücksichtigung der geltenden Hygienebedingungen abgesprochen werden.

## **C. Personal**

- Grundsätzlich dürfen nur Beschäftigte in der Notbetreuung tätig sein, die keine Krank-heitsanzeichen wie z.B. Fieber, Husten, Atemprobleme, Störung des Geschmacks-/Ge-ruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen haben.
- Arbeitsunfähige Beschäftigte haben die Arbeit sofort zu beenden und die Kita zu verlas-sen.
- Beschäftigte, die nach den Informationen des RKI zur Personengruppe gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, sind nicht allein aufgrund dieses höheren Risikos von ihrer Arbeitspflicht befreit. Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist nicht möglich und es wird empfohlen, dass die Beschäftigten mit dem Kita-Träger als Arbeitgeber klären, wie dieses personenbezogene Risiko einzuschätzen und zu bewerten ist und welche Schutzmaßnahmen ggf. getroffen werden können.
- Bei schwangeren Beschäftigten, sollte der Kita-Träger als Arbeitgeber mit der Beschäf-tigten und ggf. dem Betriebsarzt geeignete Schutzmaßnahmen abklären.

## **D. Allgemeines**

- Es sind die Maßnahmen zum Infektionsschutz im [Hamburger Gesundheitsleitfaden](#) und im [Rahmen-Hygieneplan](#) zu beachten.
- Eltern und Dritte sind per Aushang über die sie betreffenden Hygieneregeln zu informie-ren und darauf hinzuweisen danach zu handeln.

## **E. Raumhygiene**

- Handkontaktflächen sind mindestens einmal täglich (insbesondere Türklinken, Tisch-oberflächen, Lichtschalter, Fenstergriffe, in Krippen auch Fußböden) und je nach Bedarf auch häufiger am Tag zu reinigen. Hier können Kennzeichnungen oder Checklisten für die Dokumentation der Reinigung hilfreich sein.

- Genutzte Räume, insbesondere Betreuungsräume sollten **regelmäßig und ausgiebig gelüftet werden**.
- In den Sanitarräumen sollte mindestens einmal täglich eine Zwischenreinigung erfolgen. Es ist dabei zu überprüfen, dass Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorhanden sind.
- Jedes Kind muss persönliche Bettwäsche haben, die wöchentlich bei 60 Grad Celsius zu waschen ist. Ist keine persönliche Bettwäsche vorhanden, so muss die Bettwäsche täglich bei 60 Grad Celsius gewaschen werden.
- Im Erkrankungsfall ist die Sperrung und Aufbereitung der Räumlichkeiten mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

#### **F. Hygiene im Umgang mit dem Kind**

- Im Rahmen der pädagogischen Arbeit sollten die Kinder alters- und entwicklungsangemessen für die Themen Husten- und Niesetikette sowie Händewaschen sensibilisiert werden. Das Händewaschen sollte regelmäßig und gründlich mit Wasser und Flüssigseife erfolgen, sowie nach Betreten der Kita.
- Kinder sollten grundsätzlich kein Spielzeug von Zuhause mit in die Kita bringen. Ausgenommen davon ist emotional wichtiges Spielzeug, wie z.B. ein Kuscheltier, eine Puppe oder eine Schmusedecke.

#### **G. Verpflegung**

- Die Kinder dürfen Essen für sich mitbringen, wie z.B. Frühstück. Es darf grundsätzlich kein Essen oder Trinken unter den Kindern geteilt werden. Vor allem kleinere Kinder sind in den Essenssituationen dabei zu unterstützen.
- Wasserspender dürfen nur durch Beschäftigte unter Beachtung der Hygienevorgaben genutzt werden.

### **III. Abstandsgebot, Schutzkleidung und Mund-Nasen-Bedeckung**

- Pädagogische Arbeit fußt auf der Beziehung und der Nähe zum Kind. Kitakindern ist das Abstandsgebot nicht verlässlich vermittelbar, daher kann kein Mindestabstand verlässlich eingehalten werden.
- Kinder müssen in der Kita keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es besteht das Risiko eines unsachgemäßen Umgangs damit.
- Für Kinder ist im Umgang mit Menschen das Erkennen von Mimik und Gestik besonders wichtig. Beschäftigte können (situationsbedingt) eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, beispielsweise, wie z.B. bei pflegerischen Tätigkeiten (Wickeln, Erste-Hilfe-Maßnahmen etc.). Das Tragen von Schutzkleidung ist nicht erforderlich.

- Eltern haben in der Kita eine Nasen-Mund-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand zu den Beschäftigten oder fremden Kindern von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Das Betreten der Kita durch Externe (z.B. Fachdienste, Lieferanten) sollte vom Kita-Träger auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Externe, wie z.B. Lieferanten, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es ist täglich zu dokumentieren, welche externen Dienstleister oder Besucherinnen und Besucher länger als zehn Minuten in der Kita anwesend waren, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.

#### **IV. Personal**

- Das Abstandgebot von 1,5 m sowie die Trennung der Beschäftigten untereinander sollten auch während der Pausen eingehalten werden. Wenn dies nicht eingehalten werden kann, sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Allgemeine Hygieneregeln wie Nies- und Hustenetikette sind einzuhalten. Das Händewaschen hat regelmäßig und gründlich mit Wasser und Flüssigseife zu erfolgen, insbesondere nach Benutzung des ÖPNVs und nach Betreten der Kita.

#### **V. Testmöglichkeit für das Personal in Kitas („Fast-Track“)**

- Die BASFI bietet den Hamburger Kitas an, Beschäftigte unkompliziert auf das Coronavirus testen zu lassen. So kann in Zweifelsfällen abgeklärt werden, ob eine SARS-CoV-2-Infektion besteht, und frühzeitig Kenntnis über ein mögliches Infektionsgeschehen in Kitas erlangt werden.
- Die Kosten für die Testung übernimmt die Freie und Hansestadt Hamburg.
- Wichtig: Diese Testmöglichkeit ersetzt nicht das Verfahren, das bei begründeten Verdachtsfällen (wie z.B. akute respiratorische Symptome) zur Anwendung kommt. Hier ist nach wie vor der ärztlichen Bereitschaftsdienst (unter der Nummer 116117) oder der Hausarzt der Betroffenen einzuschalten.
- Für die Anmeldungen zur Fast-Track-Testung ist folgendes zu beachten:
  - o Der Kita-Träger meldet der BASFI über die E-Mail-Adresse [coronavirus-kita@basfi.hamburg.de](mailto:coronavirus-kita@basfi.hamburg.de) die Personen, die getestet werden sollen.
  - o Auf der Internetseite [www.hamburg.de/infos-fuer-kitas/](http://www.hamburg.de/infos-fuer-kitas/) muss für jede Person ein „Auftragsbogen“ heruntergeladen werden.
  - o Der ausgefüllte und unterschriebene „Auftragsbogen“ ist in zweifacher Ausfertigung zur Testung mitzubringen.
  - o Eine Kopie eines ausgefülltem „Auftragsbogen“ ist an die E-Mail-Adresse: [coronaviruskita@basfi.hamburg.de](mailto:coronaviruskita@basfi.hamburg.de) zu schicken. (Auf diesem Bogen wird auch das Einverständnis damit erklärt, dass die Testergebnisse an die BASFI, den Kita-Träger und das jeweilige zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden.).

- Die BASFI meldet die Personen dann zur Testung an und teilt dem Kita-Träger den Test-Ort mit.

## **VI. Weiteres**

- Weitere Schutzmaßnahmen können im Rahmen gesetzlicher Vorgaben individuell und nach Bedarf vereinbart und eingesetzt werden.
- Grundsätzlich ist im Rahmen des Arbeitsschutzes die Gefährdungsbeurteilung gemäß Vorgaben der Unfallkasse Nord und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unter Berücksichtigung des einheitlichen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vom 16.4.2020 zu aktualisieren und dokumentieren.

*Dr. Dirk Bange*

Dr. Dirk Bange